

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Telekommunikation für Geschäftskunden

§ 1 Geltungsbereich

1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von der Stadtwerke Flensburg GmbH, Batteriestraße 48, 24939 Flensburg (nachfolgend „SWFL“ genannt) gegenüber einem Unternehmer im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend „Kunde“ genannt) erbrachten Dienstleistungen und ergänzen den jeweiligen Vertrag, die für einzelne Telekommunikationsdienste (nachfolgend „Dienste“ genannt) anzuwendende Zusatzbedingungen und die bei Vertragsschluss jeweils gültigen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen und Preislisten.

2) Soweit die jeweiligen Zusatzbedingungen abweichende Regelungen gegenüber diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthalten, gelten die jeweiligen Zusatzbedingungen vorrangig.

3) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und der jeweiligen Zusatzbedingungen, können von SWFL vorgenommen werden, soweit durch unvorhergesehene Entwicklungen, die SWFL nicht zu vertreten hat, eine bei Vertragsschluss bestehende Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses in nicht unbedeutendem Maße gestört wird. Davon ausgenommen sind wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses, wie zum Beispiel Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Dienste sowie die Laufzeit einschließlich der Regelungen der Kündigung. Die AGB und die jeweiligen Zusatzbedingungen können außerdem geändert und ergänzt werden, soweit dies aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken oder zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB oder der jeweiligen Zusatzbedingungen davon betroffen sind.

4) SWFL kann die produktspezifischen Leistungsbeschreibungen ändern, soweit dies aus triftigem Grund erforderlich und für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund ist gegeben, wenn technische Neuerungen für die geschuldete Leistung erforderlich sind, wenn Regulierungsvorschriften verbindlich gefordert werden oder wenn Dritte, von denen SWFL zur Leistungserbringung notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

5) SWFL wird dem Kunden Änderungen und Ergänzungen gemäß den Ziffern 3 und 4 mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail mitteilen. Dem Kunden steht ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder per E-Mail, gelten die Änderungen als genehmigt und werden zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens Vertragsbestandteil. SWFL wird den Kunden auf diese Folge in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen.

§ 2 Vertragsgegenstand, Vertragsschluss

1) Die von SWFL angebotenen Dienste gelten nicht für Mehrwertdienste- und Telekommunikationsdiensteanbieter und nicht für Anbieter und Betreiber von Massenkommunikationsdiensten, insbesondere Faxbroadcastdiensten, Call-Center- und Telefonmarketingleistungen sowie Marktforschungsdienstleistungen. Ebenfalls ist die dauerhafte Vernetzung oder Verbindung von Standorten bzw. Telekommunikationsanlagen nicht möglich.

2) Der Kunde erteilt SWFL schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einen Auftrag, der ein Angebot zum Abschluss eines Telekommunikationsdienstleistungsvertrages darstellt. Der Kunde ist zwei Wochen an dieses Angebot gebunden. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Auftrags durch SWFL oder die Freischaltung des Teilnehmeranschlusses zustande.

§ 3 Sicherheitsleistung

1) SWFL ist berechtigt, von dem Kunden eine Sicherheitsleistung in doppelter Höhe der voraussichtlichen oder in der letzten planmäßigen Rechnung enthaltenen nutzungsabhängigen monatlichen Vergütung zu verlangen, wenn bei Vertragsbeginn zu befürchten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, bei nicht fristgerechter Bezahlung einer Rechnung, wenn ein Zahlungsrückstand schon zu einer Sperre geführt hat, die nicht länger als zwölf Monate zurückliegt oder bei einem bevorstehenden, beantragten oder eröffneten Insolvenzverfahren.

2) SWFL ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit solchen Forderungen zu verrechnen, die der Kunde trotz Fälligkeit und Mahnung nicht ausgleicht.

3) SWFL hat die Sicherheitsleistung unverzüglich zurückzugeverhören, soweit die Voraussetzungen ihrer Erbringung nicht nur vorübergehend weggefallen sind.

§ 4 Termine und Fristen

1) Von SWFL ausdrücklich schriftlich bestätigte Termine und Fristen für den Beginn der Ausführung der jeweiligen Dienste sind nur verbindlich, wenn der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen getroffen hat.

2) Bei einem von SWFL nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von SWFL liegenden Ereignis verschieben sich die bestätigten Termine und Fristen um den Zeitraum des Leistungshindersnisses, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

3) Sollte ein Vertrag über die Erbringung verschiedener Dienste geschlossen sein, wobei die Erbringung einzelner Dienste aufgrund von Kündigungsfristen eventueller Altverträge des Kunden erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, kann SWFL die frei von Altverträgen zu erbringenden Dienste zu einem früheren Zeitpunkt beginnen.

4) Die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung vereinbarte Vertragslaufzeit beginnt mit der Bereitstellung des ersten Dienstes. Sollte die Bereitstellung des Dienstes für den Kunden nicht offensichtlich sein, wird SWFL den Kunden unverzüglich über die Bereitstellung des Dienstes informieren.

§ 5 Zahlungsbedingungen, Rechnung

1) Die Entgelte für die jeweiligen Dienste ergeben sich aus den bei Vertragsschluss gültigen Preislisten, sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart.

2) Monatliche Entgelte sind beginnend mit dem Tag der Freischaltung der vertraglich geschuldeten Leistung zu zahlen. Ist das Entgelt bei der Bereitstellung des Dienstes für den Rest des Kalendermonats zu zahlen, so erfolgt die Berechnung für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Entgeltes. Darauf folgend wird kalendermonatlich abgerechnet. Sonstige Dienste werden monatlich für den Vormonat in Rechnung gestellt.

3) Die Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig. Dem Kunden, der lediglich den Dienst des Telefonanschlusses, den Dienst des TV-Anschlusses oder die Kombination aus den Diensten Telefonanschluss und TV-Anschluss in Anspruch nimmt, wird die monatliche Rechnung in Papierform zugestellt. Dem Kunden, der den Dienst des Internetanschlusses in Anspruch nimmt, wird die monatliche Rechnung online als Abruf im passwortgeschützten Kundenportal im Rahmen des elektronischen Kundenservices zugestellt. Über die Zustellung von Rechnungen kann sich der Kunde auf Wunsch automatisch per E-Mail informieren lassen. Die Rechnung gilt dem Kunden als zugegangen, wenn sie in dem Kundenportal zum Abruf zur Verfügung steht. Sollte der Kunde anstelle der Onlinerechnung eine Rechnung per Postversand wünschen, erhebt SWFL hierfür ein monatliches Entgelt gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste.

4) Die Nutzung des elektronischen Kundenportals auf der Plattform von SWFL unter www.SWFL-glasfaser.de erfolgt im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten von SWFL. Der Kunde erhält von SWFL Daten zur Onlinelegitimation, mit denen der Kunde ein Benutzerkonto durch die Eingabe einer persönlichen Nutzerkennung und eines Passwortes sowie einer E-Mail-Adresse, über die der Kunde erreichbar ist, erstellen muss. Der Kunde hat die Nutzerkennung und Passwort geheim zu halten und an einem sicheren Ort aufzubewahren, in regelmäßigen Abständen zu ändern sowie die Daten unverzüglich zu ändern bzw. von SWFL ändern zu lassen, soweit der Kunde vermutet, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben. Der Kunde ist verpflichtet, sein Benutzerkonto mindestens einmal monatlich einzusehen und die Rechnungen abzurufen. Die Rechnungen werden von SWFL zwölf Monate zum Abruf bereitgehalten.

5) Der Kunde kann Einwendungen gegen eine Rechnung innerhalb von acht Wochen nach deren Zugang durch schriftliche Anzeige vornehmen.

6) SWFL stellt dem Kunden auf Wunsch einen Einzelverbindungs-nachweis zur Verfügung. Der Kunde muss sich dazu nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Regelungen des Telekommunikationsgesetzes („TKG“) mit der Speicherung seiner Verbindungsdaten einverstanden erklären. Die Zustellung des Einzelverbindungs-nachweises erfolgt auf gleiche Weise wie die monatliche Rechnung. Der Kunde ist verpflichtet, die in seinem Haushalt lebenden Personen über die Erstellung des Einzelverbindungs-nachweises aufzuklären.

7) Der Einzugs von Rechnungsbeträgen im SEPA-Lastschriftmandat ist als Standard vorgesehen. SWFL wird den Rechnungsbetrag frühestens fünf Werktagen nach Rechnungsdatum von dem Konto des Kunden abbuchen. Der Kunde hat für eine ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto Sorge zu tragen. Im Falle einer Rücklastschrift werden die entstandenen Kosten an den Kunden weitergeleitet.

8) Sollten durch den Kunden über die Dienste von SWFL kostenpflichtige Dienste Dritter in Anspruch genommen werden, kann SWFL die entsprechende Vergütung geltend machen, soweit Vereinbarungen zur Abrechnung dieser Dienste zwischen dem Dritten und SWFL geschlossen sind.

9) SWFL ist von dem Nachweis erbrachter Verbindungsleistungen sowie von der Auskunft über Einzelverbindungen befreit, soweit Verkehrsdaten nicht oder auf Wunsch des Kunden nicht

gespeichert werden, wenn der Kunde Einwendungen gegen die Rechnung nicht oder nicht rechtzeitig erhoben hat oder wenn die Daten trotz deutlich erkennbaren Hinweises auf die Befreiung auf Wunsch des Kunden gelöscht wurden.

10) SWFL ist berechtigt, zum Ausgleich einer Erhöhung der Gesamtkosten von SWFL, die von dem Kunden zu zahlenden Entgelte zu erhöhen. Die Preisanpassung ist nur zulässig, wenn sie auf Änderungen beruht, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und nicht von SWFL veranlasst wurden. Dies ist zum Beispiel bei Tarifloohnerhöhungen oder Preiserhöhungen von Vorlieferanten der Fall. SWFL wird den Kunden mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Preisanpassung informieren. Dem Kunden steht ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Preisanpassungsnachricht schriftlich oder per E-Mail, gelten die Änderungen als genehmigt und werden zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens Vertragsbestandteil. SWFL wird den Kunden auf diese Folge in der Preisanpassungsnachricht gesondert hinweisen. Eine Preisanpassung zu Gunsten des Kunden im Rahmen einer Kostensenkung erfolgt, wenn sich die Gesamtkosten nach Vertragsschluss von SWFL ermäßigen.

11) Mögliche Rückzahlungsansprüche des Kunden werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächsten fälligen Forderung von SWFL verrechnet, soweit der Kunde keine anderweitige Weisung erteilt.

12) Gegen Forderungen von SWFL kann der Kunde nur mit rechtswirksam festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

§ 6 Zahlungsverzug

1) Der Kunde kommt in Verzug, wenn er nicht nach Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der jeweiligen Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung geleistet hat.

2) Im Falle des Verzuges des Kunden ist SWFL berechtigt, sich aus einer von dem Kunden geleisteten Sicherheit zu befriedigen. Nimmt SWFL die Sicherheit oder Teile der Sicherheit in Anspruch, muss der Kunde die Sicherheit unverzüglich auf die ursprüngliche Höhe auffüllen. Weitere Ansprüche aus Verzug bleiben davon unberührt.

§ 7 Technische Voraussetzung

1) Voraussetzung für die Nutzung der Dienste von SWFL ist ein funktionsfähiger Glasfaser-Hausanschluss, für den SWFL die Berechtigung zur Nutzung hat. Bereits bestehende Hausanschlüsse anderer Telekommunikationsanbieter können nicht genutzt werden. Sofern der Kunde in einem noch nicht von SWFL erschlossenen Gebiet einen Hausanschluss begehrt, hat der Kunde die durch die Erstellung des Hausanschlusses anfallenden Kosten zu tragen. SWFL wird dem Kunden insoweit vorab einen Kostenvorschlag unterbreiten oder vermitteln. SWFL ist ferner berechtigt, von Hausanschlussnehmern die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für Unterhaltung, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten wird individuell ermittelt. Hierüber wird der Kunde vor Vertragsschluss gesondert informiert.

2) Der Hausanschluss bildet den Abschluss des Glasfasernetzes im Objekt des Kunden. Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von SWFL oder durch deren Beauftragte bestimmt. Die Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Hausanschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Der Hausanschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist SWFL unverzüglich mitzuteilen.

3) Das optische Netzabschlussgerät, im Folgenden ONT (Optical Network Terminator) genannt, stellt die technischen Schnittstellen zur Anbindung der Hausinstallation/Innenhausverkabelung („Kundenanlage“) an das Glasfasernetz bereit. Das ONT wird aus Sicherheitsgründen ausschließlich im Einflussbereich des Kunden installiert. Eine Installation mehrerer ONTs in einem gemeinschaftlich genutzten Raum ist nicht vorgesehen. Der Kunde stellt für die Dauer der Versorgung unentgeltlich den Strom- und Platzbedarf für das ONT zur Verfügung.

4) Der Kunde hat SWFL und deren Beauftragten den Zutritt zu seinem Hausanschluss in seinen Räumlichkeiten bzw. auf seinem Grundstück zu seinen Räumen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen

gen oder der SWFL zustehenden Benutzungsentgelte erforderlich ist.

5) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ab dem Hausanschluss bis zur Anschlussdose ist der Hausanschlussnehmer verantwortlich. Hat der Hausanschlussnehmer die Kundenanlage einem Dritten vermietet oder zur Benutzung überlassen, so ist er weiterhin vollständig neben dem Dritten verantwortlich. Um die störungsfreie Funktion zu gewährleisten, darf nur Installationsmaterial nach den technischen Richtlinien (Technische Anschlussbedingungen – TAB) von SWFL verwendet werden. Die Ausführung der entsprechenden Arbeiten muss ebenfalls diese Richtlinien erfüllen. Die Endgeräte müssen amtlich anerkannt sein (z.B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen). SWFL ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und abschließend zu prüfen. Es können Teile von Kundenanlagen durch SWFL unter Plombverschluss genommen werden, um Manipulationen auszuschließen. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben von SWFL vom Kunden zu veranlassen. Der Kunde ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Anbindung der Kundenanlagen an das ONT. SWFL behält sich vor, die Kundenanlage auf einwandfreie Ausführung und Einhaltung aller technischen Vorschriften zu überprüfen. Die Anbindung der Kundenanlage ist nur zulässig, wenn diese sich in ordnungsgemäßem und sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand befindet und die EN-, VDE-Bestimmungen, TAB und sonstigen einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

6) Anlagen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen, auf Einrichtungen von SWFL oder Dritten, ausgeschlossen sind. Vor Beginn der Arbeiten sind diese vom Kunden gegenüber SWFL anzumelden und ihre Ausführung mit SWFL abzustimmen. Anzumelden sind alle Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen.

7) Die Signalspannung wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden mit dem notwendigen Signalpegel für eine Anschlussdose zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

§ 8 Leistungsumfang

1) Netzabschlussgerät, im Folgenden Router (Fritz!Box o. ä.) genannt:

a) SWFL überlässt dem Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses einen Router, der den Zugang zum jeweils genutzten Teilnehmernetz bietet und den Abschluss für SWFL bildet. Bei einem Glasfaseranschluss stellt SWFL zusätzlich einen ONT zur Verfügung. Die Stromversorgung für diese Endgeräte ist durch den Kunden bereitzustellen. Der Router ermöglicht die Anschaltung von geeigneten Telekommunikationsendgeräten zur Übertragung von Sprache und Daten (z. B. Telefon, PC). Die Übergabepunkte zwischen SWFL und dem Kunden sind die LAN-Schnittstelle(n) des Routers für den Internetdienst und die Telefonschnittstellen für den Telefondienst. Die Verantwortung für die Anschaltung von Endgeräten, z. B. Telefonen an diesem Übergabepunkt liegt beim Kunden. Der Router kann zusätzliche Leistungsmerkmale (z.B. WLAN, DECT, ISDN-kompatibel Schnittstelle) beinhalten, die der Kunde nutzen kann. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Bereitstellung eines bestimmten Routers. Bei Anschaltung eines nicht von SWFL überlassenen Routers, stellt SWFL dem Kunden die Konfigurationsdaten zur Verfügung (freie Routerwahl). Eine störungsfreie Nutzung des SWFL-Anschlusses ist damit nicht gewährleistet und resultierende Entschärfmaßnahmen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

b) Überlässt SWFL dem Kunden im Rahmen des Vertrages Endgeräte zur Nutzung, so verbleiben diese im Eigentum der SWFL und müssen nach Vertragsende auf Kosten des Kunden an SWFL zurückgesandt werden. Zum Betrieb dieser Endgeräte dürfen ausschließlich Betriebsmittel und Zubehör verwendet werden, die von SWFL oder dem Hersteller der Endgeräte zur Verwendung empfohlen werden. Die überlassenen Endgeräte sind pfleglich zu behandeln. Der Kunde haftet für jede von ihm oder von Dritten verschuldete Beschädigung, für die er einzustehen hat. Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an überlassenen Endgeräten dürfen ausschließlich von SWFL durchgeführt werden. SWFL ist hierzu berechtigt per Fernwartung Konfigurationen und Firmware-Updates auf dem Endgerät durchzuführen. Der Kunde verpflichtet sich, das Endgerät ausschließlich mit von SWFL zugelassener Firmware zu betreiben. Einstellungen für den Internetzugang und Telefonie (SIP-Account) werden aus technischen Gründen und zur Sicherstellung der Qualität und Verfügbarkeit der angebotenen Dienste exklusiv von SWFL administriert und sind für den Kunden gesperrt; die Einrichtung von SIP-Accounts durch den Kunden ist nicht möglich. SWFL hält die überlassenen Endgeräte in Stand, soweit die auftretenden Störungen bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstanden sind. Reklamiert der Kunde einen Fehler eines Endgerätes, überprüft SWFL dessen Funktionsfähigkeit. Ist das Gerät defekt, wird dem Kunden ein Austauschgerät zugesandt. Der Kunde ist verpflichtet, das defekte Endgerät unverzüglich an SWFL zurückzusenden. Ist das Gerät bei Einlieferung zur Überprüfung funktionsfähig oder ist der Fehler auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, ist SWFL berechtigt, die

durch die Überprüfung/Reparatur anfallenden Kosten dem Kunden nach Aufwand in Rechnung zu stellen. SWFL ist berechtigt, das dem Kunden überlassene Endgerät durch ein gleichwertiges Ersatzgerät zu ersetzen, wenn technische oder betriebliche Gründe dies erforderlich machen.

c) Dem Kunden wird der Router vor Schaltung des Anschlusses von SWFL zugesandt. Die Installation des Routers ist nicht Bestandteil der Leistungen von SWFL und damit durch den Kunden selbst vorzunehmen.

2) Internetzugang

a) SWFL stellt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten über eine funktionstüchtige Schnittstelle den Zugang zum Internet zur Verfügung, um dem Kunden die Übermittlung von Daten zu ermöglichen.

b) Der Kunde hat sich selbst die weiter notwendige technische Ausstattung (internetfähiger PC, Browser-Programm etc.) zu besorgen und zu unterhalten. SWFL ist lediglich verpflichtet, dem Kunden den Zugang zu einem Internetknotenpunkt zu verschaffen bzw. die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten des Internets zu vermitteln. Der Zugang wird über einen Glasfaseranschluss realisiert. Alle Informationen, die der Kunde über das Internet abrufen, sind, soweit nicht im Einzelfall anderweitig von SWFL gekennzeichnet, fremde Informationen, die von SWFL nicht geprüft werden. SWFL übernimmt für fremde Informationen keinerlei Haftung.

c) Bei den produktabhängigen Angaben zur Übertragungsgeschwindigkeit im Down- und Upload (Empfangen und Senden) handelt es sich um netzinterne Geschwindigkeiten, welche die Netze von SWFL bei einem gewöhnlichen Nutzungsverhalten sämtlicher Kunden von SWFL dem einzelnen Kunden ermöglichen. Ferner gelten die Angaben nur für die Datenübertragung innerhalb des Netzes von SWFL bis zum ersten Übergabepunkt zur nächst höheren Netzebene.

d) Der Zugang zu dem Zugangsknoten und damit zum Internet sowie die sonstige Nutzung der von SWFL angebotenen Dienste wird dem Kunden über die von SWFL zugelassenen, registrierten und bei Vertragsabschluss an den Kunden ggf. überlassenen Hardwarekomponenten sowie durch persönliche Passwörter und ggf. Teilnehmer- und Mitbenutzer-Nummern gewährt. Persönliche Passwörter sind vertraulich zu behandeln. Der Kunde muss ein Passwort wählen, das sowohl Groß- und Kleinbuchstaben sowie Sonderzeichen und Ziffern enthält. Weitere Informationen zur Wahl eines sicheren Passwortes finden sich etwa unter https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/MeinPC/Passwoerter/passwoerter_node.html. Das Passwort ist geheim zu halten und von dem Kunden zur Sicherheit in regelmäßigen Abständen zu ändern. Der Kunde ist insbesondere dann zu einer unverzüglichen Änderung des Passwortes verpflichtet, wenn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis von dem Passwort erlangt haben. Sofern der Kunde Wireless-LAN-Geräte an den Internetzugang von SWFL anbindet, hat er dieses durch ein übliches aktuelles Verschlüsselungssystem (etwa WAP) zu sichern und ferner nur zu seinem Haushalt gehörigen Personen hierüber Zugang zum Internet zu ermöglichen. Das Passwort für das Verschlüsselungssystem muss der Kunde in regelmäßigen Abständen ändern.

e) Der Kunde wird Daten ausschließlich unter Nutzung der in der Protokollfamilie TCP/IP verabschiedeten Standards übermitteln. SWFL ist nicht verpflichtet, dem Kunden IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen. Im Regelfall vergibt SWFL eine dynamische IP-Adresse, die der Kunde benötigt, um sein Netz an das Internet anzuschließen. Der Bedarf an einer statischen IP-Adresse muss gerechtfertigt sein und vom Kunden schriftlich begründet werden. Falls die Begründung vom Kunden nicht stichhaltig ist, kann RIPE die Zuteilung weiterer IP-Adressen verweigern. SWFL hat in einem solchen Fall keine Möglichkeit, dem Kunden eine oder weitere statische IP-Adressen zuzuteilen. Durch CIDR (Classless Interdomain Routing) und der zugehörigen Blockorientierung kann die Größe des Adressraumes individuell den Kundenanforderungen angepasst werden. Standardmäßig sind alle Adressen Provider-Aggregate-Adressen (PA-Adressen). Des Weiteren ist SWFL vom Kunden über Änderungen am RIPE-Handle umgehend zu informieren.

f) SWFL ist nicht zur Errichtung besonderer Schutzsysteme gegen den missbräuchlichen Zugriff Dritter auf Inhalte der persönlichen Homepage verpflichtet. Die Übertragung von Daten über und der Abruf von Daten aus dem Internet birgt Gefahren für die Datensicherheit und -integrität sowie die angeschlossenen Endgeräte. SWFL hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, sich gegen diese Gefahren zu schützen (wie z. B. mittels Firewall und Router und Virenschanner).

g) SWFL ist berechtigt, ohne Ankündigung den Internetzugang des Kunden einmal innerhalb von 24 Stunden kurzfristig zu unterbrechen. Eine sofortige Wiedereinwahl ist möglich.

h) Abrechnungsvarianten. Die Abrechnung des Gesamtvolumens kann in verschiedenen Vertragsvarianten erfolgen.

- Volumenabhängige Abrechnung: Die Messung der ein- und ausgehenden Bytes erfolgt am SWFL Router im POP (Point Of Presence im SWFL-Netz). Das vom Kunden genutzte Verkehrsvolumen wird am Monatsende zu einer Summe zusammengefasst. Die Abrechnung erfolgt nach angefangenen GB.

- Pauschale Abrechnung: Hier wird dem Kunden eine feste monatliche Grundgebühr unabhängig von der tatsächlichen Nutzung pauschal in Rechnung gestellt (Flatrate).

- Bandbreitenabhängige Abrechnung nach der 95/5-Billing-Methode: Für die Abrechnung nach der 95/5-Billing-Methode wird alle 5 Minuten der ein- und ausgehende Bandbreitenbedarf am SWFL-Router im POP gemessen. Am Monatsende werden die Daten der Größe nach sortiert und die 5% der größten Werte werden verworfen. Der Größte dann übrige Wert wird als die zu berechnende Bandbreite genommen. Die Abrechnung erfolgt nach angefangenen Mbit/s.

3) Telefonie

a) SWFL ermöglicht dem Kunden Zugang zu dem Telekommunikationsfestnetz von SWFL, Verbindungen zu Festnetzen anderer Betreiber sowie zu Mobilfunknetzen anderer Betreiber. SWFL stellt dem Kunden einen SIP-basierten IP-Telefonanschluss mit zwei Sprachkanälen mit einer Rufnummer oder optional ein Vielfaches von zwei Sprachkanälen mit ggf. optional zu beauftragenden Rufnummernblöcken zur Verfügung. Die Übertragung im Netz von SWFL erfolgt auf Basis des Internet-Protokolls (IP). Der IP-Telefonanschluss bedingt als Endgerät auf Kundenseite eine IP-fähige TK-Anlage. TK-Anlage und IP-Telefon sind nicht im Leistungsumfang des IP-Telefonanschlusses enthalten.

b) Standardleistungen für den SWFL-Geschäftskunden-Sprachdienst SIP-Trunk SWFL stellt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Sprach-Anschluss als SIP-Trunk für den Anschluss von SIP-fähigen TK-Anlagen zur Verfügung, als BRI-Anlagenanschluss (ISDN-kompatibel) mit 2 Gesprächskanälen oder als PRI-Anlagenanschluss (ISDN-kompatibel) mit 30 Gesprächskanälen zur Verfügung. Sofern der Kunde nicht bereits über eine Rufnummer verfügt, erhält der Kunde eine Teilnehmerrufnummer im entsprechenden Ortsnetz. Ein SIP-Trunk mit 2 Gesprächskanälen beinhaltet eine Einzelrufnummern oder eine Rufnummer mit einem Rufnummernblock, dessen Größe sich nach den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur richtet. Ein BRI- oder PRI-Anlagenanschluss enthält eine Rufnummer mit einem Rufnummernblock, dessen Größe sich nach den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur richtet.

c) Bereitstellung und Freischaltung SWFL vereinbart für die Bereitstellung mit dem Kunden einen Termin. Die Bereitstellung von BRI-Anlagenanschlüssen erfolgt werktags (Montag bis Freitag). Die Bereitstellung von PRI-Anlagenanschlüssen erfolgt generell nach Vereinbarung.

d) Sprach-Verbindungen

Verbindungen im SWFL-Netz werden mit einer mittleren Durchlasswahrscheinlichkeit von 98,5 % hergestellt. Bei Beauftragung eines Telefonanschlusses werden alle Gespräche über das Glasfaser-Netz von SWFL geführt. Der Zugang zu Notdiensten mit Angaben zum Anruferstandort ist, soweit der Notdienst selbst nicht eingeschränkt ist, grundsätzlich möglich. Das Absetzen von Notrufen über 110 und 112 ist bei einem Stromausfall nicht möglich.

e) Leistungsmerkmale

Die angebotenen Leistungsmerkmale richten sich nach der gewünschten Anschlussvariante. Bedingt durch technische Rahmenbedingungen bei Netzzusammenschaltungen mit anderen Netzbetreibern kann die Verfügbarkeit von einzelnen Leistungsmerkmalen eingeschränkt sein. Dies betrifft u. a. das Leistungsmerkmal „Clip no screening“. Das Leistungsmerkmal wird grundsätzlich von SWFL unterstützt, kann jedoch über Netzgrenzen nicht garantiert werden. Die monatlichen und einmaligen Preise sind der jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmen.

f) Zusätzliche Rufnummern, Rufnummernvergabe SWFL-SIP-Trunk: Durch die Vergaberichtlinien der Bundesnetzagentur ist eine Zuteilung von maximal zehn Einzelrufnummern je Anschluss möglich.

SWFL-BRI-/PRI-Anlagenanschluss:

Einem BRI- oder PRI-Anlagenanschluss mit mehr als zwei Nutzkanälen kann eine Durchwahlnummer mit einem erweiterten Rufnummernblock anstelle des Standard-Rufnummernblocks zugeordnet werden. Standardmäßig werden von SWFL je BRI-Anlagenanschluss bis zu zehn Rufnummern, je PRI-Anschluss bis zu 100 Rufnummern kostenfrei zugeteilt. Die Preise für die Zuteilung weiterer Rufnummern sind der jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmen. Grundlage für die Berechnung des zu bescheinigenden Rufnummernbedarfs ist in der Regel die Anzahl der an eine TK-Anlage anzuschließenden Einrichtungen. Ein über die Zuteilung hinausgehender, zusätzlicher Rufnummernbedarf ist durch den Kunden bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Die Bescheinigung der Bundesnetzagentur ist die Grundlage für die Zuteilung weiterer Rufnummern durch SWFL.

g) Installation und Sonderanschlungen

- Für die Bereitstellung eines Telefonanschlusses wird das SWFL-Netz kundenseitig mit einem Netzabschluss abgeschlossen. Dieser Netzabschluss ist Eigentum von SWFL und bildet die Kundenschnittstelle. Alle an den Netzabschluss angeschlossenen Einrichtungen sind im Verantwortungsbereich des Kunden. Die Einrichtungspreise sind der Preisliste zu entnehmen.

- Regelinbetrieb SWFL-BRI-Anschluss: SWFL installiert standardmäßig in unmittelbarer Nähe (Entfernung bis zu einem Meter) des SWFL-Glasfaseranschlusses das SIP/BRI-Gateway. Die Stromversorgung ist standardmäßig nicht im Lieferumfang enthalten und durch den Kunden beizustellen. Die Regelinbetrieb wird pauschal nach der jeweils aktuellen Preisliste berechnet.
 - Regelinbetrieb SWFL-PRI-Anschluss: SWFL installiert standardmäßig in unmittelbarer Nähe (Entfernung bis zu einem Meter) des SWFL-Glasfaseranschlusses das SIP/PRI-Gateway. Falls erforderlich wird während der Angebotsprojektierung eine Ortsbegehung zur Feststellung des genauen Leistungsumfanges durchgeführt. Für den Betrieb des SIP/PRI-Gateways ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung mit 230 VAC notwendig. Die Stromversorgung ist standardmäßig nicht im Lieferumfang enthalten und durch den Kunden beizustellen. Die Regelinbetrieb wird pauschal nach der jeweils aktuellen Preisliste berechnet.
 - Weitere Installationsleistungen: Weitere Installationsleistungen wie beispielsweise Verlegen, Auswechseln oder Ändern der Anschalteinrichtung, Verlegen der Endleitung (Hausverkabelungen) oder Bereitstellung zu besonderen Zeiten, erbringt SWFL oder ein beauftragtes Unternehmen im Namen von SWFL im Rahmen gesondert zu beauftragender Dienstleistungen. Die Aufwendungen hierfür werden nach Aufwand gemäß jeweils gültiger Preisliste in Rechnung gestellt.
 - Informationen zur direkten Anbindung an das Netz von SWFL: Im Rahmen der Umschaltung auf das Netz von SWFL und der Rufnummernportierung ergeben sich folgende Aufgaben bzw. Änderungen: Die Anschlussleitung der kundenseitigen Telefonanlage muss vom Netzabschluss des bisherigen Anbieters auf das neue, durch SWFL zur Verfügung gestellte Gateway umgeschwenkt werden. Dieses Umschwenken erfolgt in genauer zeitlicher Koordination zwischen dem Kunden bzw. dem TK-Anlagen-Servicetechniker und SWFL. Das Gateway von SWFL sollte wie die Telefonanlage über die USV gespeist werden. Ankommende Verbindungen vom öffentlichen Netz zur Telefonanlage: In der Called Party Number wird von SWFL lediglich die Nebenstelle des anzurufenden Teilnehmers weitergegeben. Die Deutsche Telekom AG gibt dagegen z. B. derzeit die komplette Rufnummer der anzurufenden Nebenstelle weiter. Inwieweit die Telefonanlage dies erkennt bzw. der entsprechende Parameter geändert werden muss, wird direkt von SWFL mit dem TK-Anlagen-Servicetechniker des Kunden abgeklärt.
- h) Sprachverbindungen, Flatrates
- Sprachverbindungen ins deutsche und dänische Festnetz sind als Flatrate je gebuchtem Sprachkanal im SIP-Trunk enthalten. Ausgenommen sind Verbindungen ins Mobilfunknetz, zu Sonder- und Service-Rufnummern, zu Daten- und Onlinediensten, zu Einwahlrufnummern gemäß Blacklist, zu Rufnummern der Gasse 032x sowie dauerhafte Anrufweiterschaltungen und Rückruffunktionen. Diese Verbindungen werden gemäß Preisliste berechnet.
 - Optional können weitere Flatrates dazu gebucht werden. Verbindungen zu Sonderrufnummern sind in den jeweiligen Flatrates nicht enthalten und werden nach der jeweils gültigen Preisliste abgerechnet. Die Flatrates werden je Sprachkanal im SIP-Trunk berechnet.
 - Voraussetzung für die Abrechnung der jeweiligen Flatrates nach dem Tarif von SWFL ist, dass der Kunde die von SWFL erbrachten Leistungen ausschließlich zur Abdeckung des im Geschäftsbetrieb des Kunden entstehenden Telefonbedarfs nutzt.
 - Voraussetzung für die Abrechnung der jeweiligen Flatrates nach dem Tarif von SWFL ist, dass der Kunde kein Anbieter von Telekommunikationsdiensten, Mehrwertdiensten oder Massenkommunikationsdiensten ist, insbesondere kein Anbieter von Faxbroadcastdiensten, Call-Center- oder Telefonmarketing-Leistungen ist oder SWFL-Geschäftskunden Sprachdienste zu solcher Massenkommunikation nutzt oder seine Leistungen gegenüber Dritten mittels Telekommunikationsleistungen erbringt.
 - Telefonanlagen, Telefonanlagenverbände und Sprachdienstnetzwerke, die es ermöglichen, Telefonverkehr intern an eine oder mehrere Stellen zu routen und somit die nachgefragten Verbindungsleistungen an einzelnen Anschlüssen zu konzentrieren, sind von der Nutzung der SWFL-Tarife ausgeschlossen, es sei denn, eine optionale Flatrate wird für alle an dem Anlagenverbund oder Sprachdienstnetzwerk angeschlossenen Sprachanschlüsse im SWFL-Ausbaugebiet vereinbart.
 - Nicht Bestandteil der Flatrate für SWFL-Geschäftskunden-Sprachdienste sind Verbindungen, die der Anrufer herstellt, um Dritten Telekommunikationsdienste zu erbringen oder die er entgeltlich oder gegen sonstige Vorteile an Dritte weitergibt. Ausgenommen sind auch Verbindungen, die nicht dem Aufbau von direkten Sprach- oder Faxverbindungen zu anderen Teilnehmern dienen, insbesondere Ver-

bindungen, mittels derer der Kunde Zugang zum Internet erhält oder die der Dateneinwahl dienen. Ausgenommen sind weiterhin mittels Callback-Verfahren hergestellte Verbindungen. Ausgenommen sind zudem mittels der Funktionalitäten „Rückfragen“, „Konferenz“ oder „Anrufweiterleitung“ hergestellte Verbindungen. Der Bepreisung der jeweiligen Flatrates nach dem SWFL-Tarifen unterfallen schließlich auch nicht Verbindungen, bei denen der Kunde oder ein Dritter aufgrund der Verbindung von der Dauer der Verbindung abhängige Vermögensvorteile erhalten soll, hierunter fällt insbesondere der Zugang zu Werbehotlines.

- Soweit die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben sind oder Verbindungen nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen von der Bepreisung nach dem SWFL-Tarif ausgenommen sind, werden diese Verbindungen nach den in der SWFL-Preisliste ausgewiesenen Minutenpreisen abgerechnet. Im Falle einer missbräuchlichen Nutzung des SWFL Teilnehmernetzes ist SWFL – nach erfolgloser Abmahnung mit Fristsetzung – berechtigt, die im Anschluss an vorgenannte Abmahnung anfallenden Verbindungen in die jeweiligen Netze bzw. Destinationen zu dem jeweils gültigen Tarif gemäß SWFL-Preisliste abzurechnen, das missbräuchlich benutzte Produkt oder Modul zu sperren, ersatzweise das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bezogen auf die im Rahmen der missbräuchlichen Nutzung angefallenen Verbindungsentgelte bleibt SWFL vorbehalten.
- i) Die Nutzung erfolgt ausschließlich statisch, eine nomadische Nutzung ist nicht möglich. Gegenüber Standard-ISDN-Anschlüssen kann die Funktionalität im Einzelfall eingeschränkt sein. Der Kunde ist für die technische Ausstattung (insbesondere eigene Endgeräte) ausschließlich selbst verantwortlich. Preselection sowie Call-by-Call und die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern sind nicht möglich. SWFL behält sich vor, die Abrechnung der Nutzung von Telefondiensten und -services, insbesondere Rufnummern der Vorwahl „0900“ durch externe Dienstleister vornehmen zu lassen. Insbesondere Rufnummern mit der Vorwahl „0900“ sind generell gesperrt und können auf schriftlichen Antrag des Kunden kostenfrei freigeschaltet werden. Im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten wird SWFL auf Wunsch und nach schriftlichem Antrag des Kunden weitere Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig sperren.
- j) Im Rahmen einer möglichen Rufumleitung sichert der Kunde zu, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem Anrufe weitergeschaltet werden sollen, damit einverstanden ist und seinerseits keine Rufumleitung eingelegt hat.
- k) Sofern der Kunde nicht bereits über Teilnehmerrufnummern verfügt oder bestehende Teilnehmerrufnummern nicht beibehalten möchte, erhält der Kunde von SWFL Teilnehmerrufnummern. Die Vergabe richtet sich nach den geltenden Vorschriften („Regeln für die Zuteilung von Rufnummern in den Ortsnetzbereichen“) der Bundesnetzagentur.
 - Der Kunde muss Änderungen von Teilnehmerrufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Bundesnetzagentur gegenüber dem Anbieter veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist.
 - SWFL trägt im Rahmen seiner bestehenden technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten dafür Sorge, dass der Kunde gemäß den gesetzlichen Regelungen auf Wunsch die dem Kunden durch SWFL zugeteilte oder von einem anderen Telekommunikationsanbieter mitgebrachte Festnetzrufnummer im Falle eines Wechsels von SWFL zu einem anderen Telekommunikationsanbieter bei Verbleiben am selben Standort zu dem neuen Anbieter mitnehmen kann. Bei der Kündigung des Vertrages mit SWFL bestätigt SWFL die Kündigung schriftlich mit dem Hinweis, dass der Kunde bzw. sein neuer Kommunikationsanbieter spätestens eine Woche vor Vertragsende bekannt geben muss, ob der Kunde die Rufnummer beibehalten möchte. Unterlässt der Kunde dies, so ist SWFL berechtigt, die Nummer für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock von SWFL zugeteilt wurde, an einen anderen Kunden zu vergeben, für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock eines anderen Telekommunikationsanbieters zugeteilt wurde und der Kunde mit dieser Nummer zu SWFL gewechselt ist, an diesen ursprünglichen Telekommunikationsanbieter zurückzugeben.
- l) Auf schriftlichen Antrag des Kunden trägt SWFL dafür Sorge, dass der Kunde unentgeltlich mit Namen, Anschrift, Beruf und Branche sowie Rufnummer in öffentliche gedruckte oder elektronische Teilnehmerverzeichnisse eingetragen wird. Dabei kann der Kunde bestimmen, welche Angaben in den Verzeichnissen veröffentlicht werden sollen. Der Kunde kann auch festlegen, dass nur ein verkürzter Eintrag (beschränkt auf Name und erste Rufnummer) erfolgen soll. Sofern der Kunde mit einem Eintrag in ein Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf SWFL über die Rufnummer Auskunft erteilen, sofern der Kunde dem nicht widersprochen hat. Nach Eingang eines Widerspruchs wird SWFL die Rufnummer des Kunden unverzüglich mit einem Sperrvermerk

für die Rufnummernauskunft versehen. Über die Rufnummer des Kunden können unter Rückgriff auf die Angaben in Teilnehmerverzeichnissen Name oder Name und Anschrift erfragt werden (sog. Invers- bzw. Rückwärtssuche). Die Inverssuche wird nur auf Kundenwunsch freigegeben. Der Kunde kann der Erteilung von Auskünften im Rahmen der Inverssuche jederzeit widersprechen. Nach Eingang eines Widerspruchs wird SWFL die Rufnummer des Kunden unverzüglich mit einem Sperrvermerk für die Inverssuche versehen. Eine Auskunft über die Rufnummer hinaus (sogenannte Komfortauskunft) erfolgt nur, wenn der Kunde hierin eingewilligt hat. Eine Komfortauskunft umfasst grundsätzlich sämtliche Angaben, die in Teilnehmerverzeichnissen eingetragen sind, also z. B. auch Beruf oder Branche. Die Einwilligung in die Komfortauskunft kann jederzeit widerrufen werden. SWFL wird die Einwilligung bzw. einen etwaigen Widerruf unverzüglich vermerken.

m) SWFL kann Dienste vorübergehend unterbrechen, in der Dauer beschränken oder einstellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, aufgrund gesetzlicher Vorgaben, der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Integrität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

n) Sämtliche bei dem Kunden installierte oder zur Selbstinstallation von SWFL an den Kunden übersandte und für den Anschluss an das Telekommunikationsnetz von SWFL und die Nutzung der Dienste von SWFL erforderlichen Netzabschlussgeräte bleiben, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, im Eigentum der SWFL.

o) Rechnung und Einzelverbindungsachweis
Der Kunde erhält von SWFL eine Rechnung und auf Wunsch zusätzlich eine Aufstellung über alle Verbindungen (Einzelverbindungsachweis). Der Einzelverbindungsachweis enthält die Auflistung aller Gespräche nach Datum, Zeit, Rufnummer des Anrufers (Anrufer), Zielrufnummer, Ziel, tarifizierte Dauer/Min. und €/netto. Die Gespräche sind nach den SWFL-Tarifzonen aufgelistet. Die Zielrufnummern des Kunden werden entsprechend dem Wunsch des Kunden entweder um die letzten drei Ziffern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Der Einzelverbindungsachweis wird in gedruckter Form oder nach Vereinbarung in elektronischer Form bereitgestellt. Es erfolgt kein EVN über die Telefon- und Internetverbindungen, die im Rahmen einer Telefon- oder Internet-Flatrate abgerechnet werden; ausgewiesen werden jedoch Gespräche ins Ausland, in die Mobilfunknetze, zu Sonderrufnummern oder Einwahlen ins Internet. Für die Abrechnung von 0900-Sonderrufnummern gilt eine Sonderregelung. Kunden, die diese Services nutzen, erhalten hierfür eine separate Papierrechnung. Der Kunde kann das Speicherungsverfahren seiner Verbindungsdaten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wählen. Soweit der Kunde von seinem Wahlrecht nicht Gebrauch macht, werden seine Verbindungsdaten ohne Kürzung der Zielrufnummer zu Beweiszwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte bis zu sechs Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert.

4) Rundfunkdienste

- a) SWFL übergibt am Netzabschlussgerät Rundfunksignale für Radio- und TV-Programme, die von technischen Rundfunksendern ausgesendet werden und am Ort der zentralen Empfangseinrichtungen von SWFL mit herkömmlichem Antennenaufwand in technisch ausreichender Qualität empfangbar sind (Grundversorgung) und/oder je nach Vertragstyp die Erweiterung um zusätzliche analoge und digitale Programme, sowie Pay-TV-Programme und interaktive Dienste. Ein Anspruch auf Ausstrahlung eines bestimmten Programms außerhalb der Grundversorgung besteht nicht. Die Anzahl der dem Kunden tatsächlich zur Verfügung stehenden Radio- und TV-Programme ist abhängig von dem jeweils gewählten Produkt von SWFL. Der Kunde ist selbst für den ordnungsgemäßen Zustand der Kundenanlage verantwortlich. Der Empfang einiger Programme (HD und Pay-TV) setzt neben einer Smartcard ein CI+Modul bzw. einen DVB-C-Kabelreceiver voraus. Sofern SWFL Pay-TV-Programme und Video-on-demand-Dienste anbietet, erfolgt die Nutzung durch den Kunden nur gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den jeweils gültigen Preisverzeichnissen. SWFL ist nicht für die Inhalte der von Dritten veranstalteten Programme verantwortlich, sondern übermittelt diese nur zu dem Kunden. SWFL behält sich vor, aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen im jeweils unbedingt erforderlichen und dem Kunden zumutbaren Umfang, etwa bei senderseitig bedingten Änderungen, bei Beschränkungen oder Einstellung von Programmen, aus lizenzrechtlichen Gründen, bei Gesetz- oder Rechtsprechungsänderungen sowie bei Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, wie etwa der Landesmedienanstalten, das Programmangebot, die einzelnen Kanäle, sowie die Nutzung der einzelnen Kanäle zu ergänzen, zu erweitern oder zu verändern. Der Kunde wird von SWFL unverzüglich über bevorstehende Änderungen informiert. Der Kunde hat das Recht, den betroffenen Rundfunkdienst binnen sechs Wochen nach Zugang der Information zu kündigen. Spricht der Kunde die Kündigung wirksam aus, so wird ihm das Entgelt für den betroffenen Rundfunkdienst für den Zeitraum ab Wirksamwerden der Änderung bis zur Vertragsbeendigung nicht in Rechnung gestellt.
- b) Grundsätzlich gelten diese Bedingungen für Geschäftskun-

den-Einzelanschlüsse und nicht für die Wohnungswirtschaft, Hotels, Wohnanlagen, Krankenhäuser etc. Hierfür gelten separate Gestattungsverträge und deren Bedingungen.

c) Der Kunde hat seine Pflicht zur Erbringung des Rundfunkbeitrages gegenüber der zuständigen Landesrundfunkanstalt selbstständig zu erfüllen.

5) SWFL kann Dienste vorübergehend unterbrechen, in der Dauer beschränken oder einstellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, aufgrund gesetzlicher Vorgaben, der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

6) Service-Level-Agreement (SLA)

Es gelten die jeweils bei Vertragsabschluss gültigen „Service-Level-Agreement (SLA) für Geschäftskunden“. Für unterschiedliche Geschäftskundenprodukte gelten u.U. unterschiedliche SLA. Die SLA sind Vertragsbestandteil und werden als separate Anlage zum Vertrag zur Verfügung gestellt. Für Produkte ohne SLA gilt der Standard-Service mit einer Störungsannahme montags bis freitags innerhalb der normalen Servicezeiten.

7) Kostenfreie Zusatzleistungen von SWFL sind nicht Vertragsbestandteil, so dass SWFL diese Leistungen nach freiem Ermessen ändern oder einstellen kann, soweit es sich nicht um nach dem TKG verpflichtend festgelegte Leistungen handelt. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht.

§ 9 Pflichten des Kunden

1) Der Kunde ist verpflichtet, in dem Auftrag zum Abschluss des Vertrages wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Der Kunde muss SWFL jegliche Änderung der Daten unverzüglich bekannt geben.

2) Der Kunde stellt SWFL unentgeltlich die für die Installation und den Betrieb der für die Inanspruchnahme der Dienste erforderlichen technischen Einrichtungen und erforderlichen Informationen, eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese während der Vertragslaufzeit im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand.

3) Der Kunde verpflichtet sich, die technischen Einrichtungen von SWFL vor unbefugten Eingriffen Dritter zu schützen, selbst keinerlei Eingriffe vorzunehmen sowie Mängel oder Schäden SWFL unverzüglich anzuzeigen und alle Maßnahmen zu treffen, die die Feststellung der Mängel oder Schäden und ihre Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen. Nach Zugang einer Störungsmeldung ist SWFL zur unverzüglichen Störungsbeseitigung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet. Der Kunde hat Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von SWFL nach Anmeldung jederzeit Zutritt zu den technischen Einrichtungen zu gewähren, soweit dies für die Erbringung der Dienste erforderlich und für den Kunden zumutbar ist. Der Kunde hat Aufwendungen von SWFL für die Überprüfung der technischen Einrichtungen zu zahlen, wenn sich herausstellt, dass keine von SWFL zu vertretenden Störungen der technischen Einrichtungen von SWFL vorliegen oder der Kunde die Ursache für die Störung selbst verschuldet hat. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass SWFL keinen Schaden erlitten hat oder nur ein geringerer Schaden eingetreten ist. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die durch eine eigene oder von Dritten durchgeführte Störungsbeseitigung entstanden sind, soweit sich SWFL nicht mit der Beseitigung der Störung in Verzug befindet.

4) Der Kunde verpflichtet sich, die Dienste von SWFL bestimmungsgemäß, sachgerecht und im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere

- hat der Kunde die Übersendung und Übermittlung unaufgeforderter oder gesetzlich verbotener Informationen, Sachen und sonstigen Leistungen zu unterlassen; sowie keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte anzubieten oder bereitzuhalten, die zum Beispiel zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt oder Krieg verherrlichen oder verharmlosen, andere zu Straftaten anleiten, die sexuell anstößig oder pornographisch sind, die die Würde des Menschen missachten, geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen;
- keine belästigenden und bedrohenden Anrufe zu unternehmen;
- die Netzkapazität des Telekommunikationsnetzes von SWFL nicht zu überlasten;
- keine Viren, Werbesendungen, Kettenbriefe oder sonst belästigende Nachrichten zu übertragen;
- keine E-Mails an eine Vielzahl von Empfängern ohne deren Einwilligung („Spam-Mails“) zu versenden und keine E-Mails, die nicht an den Kunden adressiert sind, abzufangen oder dies zu versuchen.

5) Der Kunde ist für sämtliche von ihm unter Nutzung der Dienste von SWFL verbreiteten, zugänglich gemachten und/oder empfangenen Informationen selbstverantwortlich.

6) Der Kunde hat sicherzustellen, dass Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren kein Zugang zu ihrem Alter nicht angemessenen Angeboten gewährt wird.

7) Der Kunde verpflichtet sich die Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an technischen Einrichtungen von SWFL ausschließlich von SWFL bzw. deren Erfüllungsgehilfen durchführen zu lassen.

8) Der Kunde hat sicherzustellen und steht dafür ein, dass sämtliche Verpflichtungen auch von Dritten eingehalten werden, die die vertragsgegenständlichen Dienste über die Kennung des Kunden in Anspruch nehmen.

9) Der Kunde ist verpflichtet, SWFL unverzüglich nach Kenntnisnahme von Eigentumsbeeinträchtigungen an den im Eigentum von SWFL stehenden Einrichtungen mitzuteilen. Der Kunde haftet bei Verschulden für die Eigentumsbeeinträchtigungen. Die beim Kunden installierten und im Eigentum von SWFL stehenden Einrichtungen sind nach dem Ende der Vertragslaufzeit des Kunden bei SWFL abzugeben oder zurückzusenden. Soweit es erforderlich und für den Kunden zumutbar ist, wird der Kunde SWFL unverzüglich nach Beendigung des Vertrags den Zugang zu den technischen Einrichtungen zum Zwecke der Deinstallation gewähren.

10) Der Kunde darf Dritten die vertraglichen Dienste nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SWFL zur ständigen Alleinutzung überlassen und keine Dienstleistungen auf Basis der Dienste von SWFL bereitstellen. Die nicht genehmigte Nutzungsüberlassung und der ungenehmigte Weiterverkauf berechtigen SWFL nach erfolgloser Abmahnung zur fristlosen Kündigung. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, die durch die Dritten in die ordnungsgemäße Nutzung der Dienstleistungen einzuweisen. Der Kunde ist zum Ausgleich aller Entgelte für Dienste sowie zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, soweit er die Nutzung zu vertreten hat. Innerhalb seines Verantwortungsbereichs obliegt dem Kunden der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

11) Auf Verlangen von SWFL hat der Kunde die Vorlage eines Antrages des dinglich Berechtigten eines Grundstückes (z. B. Eigentümer) auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstückes nach der Anlage des § 45a TKG vorzulegen. Sollte der Kunde den Antrag nicht innerhalb eines Monats vorlegt oder ein bestehender Nutzungsvertrag durch den dinglich Berechtigten gekündigt werden, kann SWFL den Vertrag fristlos kündigen. Der Kunde hat das Recht zur fristlosen Kündigung, soweit SWFL den vorgelegten Antrag nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von SWFL unterschriebenen Vertrags annimmt.

§ 10 Sperre

1) SWFL ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde in Verzug, eine gegebenenfalls geleistete Sicherheit verbraucht ist und SWFL dem Kunden diese Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Teilnehmer form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat, außer Betracht.

2) SWFL kann eine Sperre ebenfalls durchführen, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von SWFL in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei Abwarten einer späteren Durchführung der Sperre Entgelt für die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichten wird, geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Sperre nicht unverhältnismäßig ist.

3) SWFL kann eine Sperre des Telefonanschlusses zudem bei missbräuchlicher Nutzung oder bei Verstoß gegen gesetzliche Verbote vornehmen.

4) Im Fall einer Sperre ist der Kunde weiterhin zur Zahlung der Entgelte verpflichtet. Das Sperren und Entsperrn des Anschlusses wird dem Kunden gemäß Preisliste in Rechnung gestellt.

§ 11 Haftung

1) SWFL haftet für die Schäden bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit nach den Regelungen des TKG.

2) Im Übrigen haftet SWFL bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

3) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet SWFL nur bei solchen vertragswesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. SWFL haftet hierbei jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.

4) Bei Leistungseinschränkungen oder Dienstinstellungen, insbesondere zeitweisen Störungen oder Unterbrechungen der Leistungen von SWFL, die aufgrund höherer Gewalt eintreten, haftet SWFL nicht. Als höhere Gewalt gelten alle von SWFL nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von SWFL liegenden Leistungshindernisse. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Naturgewalten, Feuer, behördliche Anordnungen, Arbeitskämpfe und Maßnahmen, die auch in Drittbetrieben stattfinden können, und eine Unterbrechung der Stromversorgung.

5) Soweit für die Erbringung der Dienste von SWFL Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernimmt SWFL keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung der Dienste. Bei bestimmten Produkten, wie z. B. den Sprachflatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Übertragungswege im internationalen Verkehr zu Einschränkungen in der Sprachqualität bzw. der übermittelten Dienste sowie beim Verbindungsaufbau kommen.

6) Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. SWFL haftet nicht für den Inhalt der dem Kunden übermittelten Daten.

7) Vorstehende Haftungsbestimmungen gelten auch für die Haftung etwaiger Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von SWFL.

§ 12 Vertragslaufzeit, Kündigung

1) Die Mindestvertragslaufzeit beträgt i.d.R. 12 Monate, soweit keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um drei Monate.

2) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

3) Befindet sich SWFL mit dem geschuldeten Dienst in Verzug, kann der Kunde den Vertrag kündigen, sobald die von dem Kunden gesetzte Nachfrist von mindestens zehn Werktagen von SWFL nicht eingehalten wurde.

4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Für SWFL liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig ist, der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrags der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt oder der Kunde trotz Abmahnung schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, wobei die Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist.

5) Kündigt SWFL das Vertragsverhältnis mit dem Kunden aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so hat SWFL Anspruch auf weitere Zahlung der Gebühren, die vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin von dem Kunden zu zahlen gewesen wären. Der Kunde kann den Nachweis erbringen, dass SWFL ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

§ 13 Sonstiges

1) Für die Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag ist die vorherige schriftliche Zustimmung von SWFL erforderlich.

2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

3) Es gilt deutsches Recht.

4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Flensburg.